



SATZUNG

Förderverein des TSV Ensingen 1911 e. V.

Gegr. 1996

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des TSV Ensingen 1911 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz - Ensingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des TSV Ensingen 1911 e.V.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
Förderung des Sports, Förderung von Kunst und Kultur.
Beschaffung von Mitteln durch Beiträge , Spenden. sowie Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen werden erstattet.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

1. wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 1 Jahr in Rückstand ist.
2. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
3. wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im 1.Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt.
2. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz (Vaihinger Kreiszeitung).

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss enthalten:

1. Jahresbericht des/der Vorsitzenden
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit erforderlich
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Vereinsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung des Haushaltsplanes
2. Änderung der Satzung
3. Beschluss von Anträgen
4. Auflösung des Vereins

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher beim

1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1.Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen sind offen, Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/n der Vorsitzenden und vom/n der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - 1.1 der/die Vorsitzende
 - 1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 der/die KassiererIn
 - 1.4 der/die SchriftführerIn
 - 1.5 Beisitzer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen.

- 2.1 Öffentlichkeitsarbeit

2.2 Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

2.3 Freigabe der Fördermittel für den TSV Ensingen 1911 e. V.

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei jedoch der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt bleibt.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende je alleine.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom/n der Vorsitzenden oder dem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Vorstandsitzungen sind zu protokollieren und vom/n der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand. beruft der Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Versammlung ist die Nachwahl erforderlich.

Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des/der Vorsitzenden einzuberufen.

7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zur Durchführung und für den Verlauf gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen keinen Organen des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und die Kassenführung des Vereins rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Als Mitglieder der Trägerverbände z. B. WLSB, WFV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.
- 5.) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die örtliche Presse. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter und Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Vorstandsmitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der

Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein TSV Ensingen 1911 e. V. oder bei dessen Ablehnung der Stadt Vaihingen an der Enz mit der Maßgabe zu überweisen, dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese überarbeitete Satzung ersetzt die Satzung vom 16. Februar 2012.

Sämtliche Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2015 vorgelesen und durch die anwesenden Mitglieder mit folgendem Ergebnis beschlossen.

Stimmberechtigte Mitglieder:

37 Ja Stimmen , 0 Nein Stimmen.

Die Satzung ist allen Mitgliedern des Fördervereins bekannt zu machen.

Die anwesenden Mitglieder beschließen einstimmig, dass der Wortlaut der nach Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen angenommenen neuen Fassung der Satzung durch einen Redaktionsausschuss endgültig festgestellt werden soll und dass dieser Ausschuss zu weiteren Fassungsänderungen ermächtigt ist, die bei Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden.

In den Redaktionsausschuss werden einstimmig

der 1. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn berufen.

Vaihingen - Ensingen, den 12. Februar 2015

1. Vorsitzender